

FATCA Verfahren

Hintergründe, Ziele und Auswirkungen der Neuregelungen

Meldepflicht für US-amerikanische Konto- und Depotinhaber

Das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung „Foreign Account Tax Compliance Act“, kurz FATCA, soll dem Trend zur Steuerhinterziehung bei Auslandskonten US-amerikanischer Bürger entgegenwirken und damit gleichzeitig das Steueraufkommen erhöhen. Dazu haben seit dem Jahr 2012 unter anderem die Länder Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien jeweils zwischenstaatliche Abkommen mit den USA abgeschlossen.

Nach den Neuregelungen sind deutsche Kreditinstitute dazu verpflichtet, Informationen zu ihren US-amerikanischen Konto- und Depotinhabern über das Bundeszentralamt für Steuern (BzSt) an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service, IRS) zu übermitteln. Wir sind auch verpflichtet, Informationen über unsere US-amerikanischen Konto- und Depotinhaber über das Bundeszentralamt für Steuern an die amerikanische Finanzverwaltung (Internal Revenue Service – IRS) zu übermitteln.

Wer ist von FATCA betroffen?

Von FATCA betroffen sind die bei uns unterhaltenen Konten und Depots natürlicher Personen und Unternehmen bzw. Gesellschaften, an denen US-Personen zu mindestens 25 Prozent beteiligt sind. Die erste Meldung soll im Jahr 2015 für den Meldezeitraum 2014 erfolgen.

Kundendaten auf US-Bezüge prüfen

Kunden mit einer US-Staatsangehörigkeit oder einer steuerlichen Ansässigkeit in den USA sind meldepflichtig. Anders als nach dem deutschen Steuerrecht führt die US-Staatsangehörigkeit zur unbeschränkten Steuerpflicht in den USA. Wir sind auch verpflichtet diejenigen Kunden zu melden, bei denen nach unseren Informationen nur möglicherweise eine US-Steuerpflicht besteht bzw. bei denen wir einen US-Bezug festgestellt haben.

Ab wann tritt FATCA in Kraft?

Ab dem 1. Juli 2014 müssen deutsche Finanzinstitute bestehende Konten entweder als meldepflichtige oder nicht meldepflichtige Konten qualifizieren. Es gilt eine Frist von zwei Jahren. Lediglich für Kunden mit einem Anlagevermögen von mehr als 1 Million USD am 31. Dezember 2013 gilt eine verkürzte Frist von zwölf Monaten. Voraussichtlich bis zum 30. Juni 2015 müssen die deutschen Kreditinstitute schrittweise mit der Übersendung der meldepflichtigen Daten über Kunden mit US-Bezug beginnen. Ab 2017 soll eine unbeschränkte Meldepflicht gelten.

Weitere detaillierte Information finden Sie unter:

<http://www.irs.gov/Businesses/Corporations/Foreign-Account-Tax-Compliance-Act-FATCA>

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/FATCA/FATCA_node.html

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2014-07-28-FATCA-USA->

[Umsetzungsverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=3](#)